

RS OGH 1993/5/11 10b538/93, 40b176/97d, 60b244/00a, 60b31/06m, 60b19/14h, 40b17/14z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1993

Norm

ABGB §1378

ABGB §1379

HGB §355

Rechtssatz

Die Umwandlung eines revolvierenden Kontokorrentkredits in einen Abstattungskredit, der nicht wiederausgenützt werden kann, ist kein Neuerungsvertrag, sondern eine Änderung des bestehenden Schuldverhältnisses im Sinne des § 1379 ABGB; der Bestand der Bürgschaft wird hiervon nicht beeinflusst.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 538/93

Entscheidungstext OGH 11.05.1993 1 Ob 538/93

Veröff: ÖBA 1994,236

- 4 Ob 176/97d

Entscheidungstext OGH 10.06.1997 4 Ob 176/97d

Vgl; Beisatz: Dies gilt auch für eine Kreditverlängerung. (T1)

- 6 Ob 244/00a

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 244/00a

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Durch die Umänderung eines durch immer wieder ausnutzbaren Kreditrahmen gewährten Kredites (die bei der Einräumung einer Überziehungsmöglichkeit auf einem Girokonto ebenso besteht wie bei einem Kontokorrentkredit) in einen Abstattungskredit wird weder der Rechtsgrund noch der Hauptgegenstand des Vertrages geändert. Durch die Umwandlung wird nur eine Ratenzahlung bewilligt. (T2)

- 6 Ob 31/06m

Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 31/06m

Vgl auch; Beisatz: Weder die Fälligstellung eines aushaltenden Debetsaldos eines Kreditkontos und dessen Abdeckung durch einen anderen Kredit noch die Abdeckung eines Kreditkontos durch Umbuchung von einem neu eröffneten Kreditkonto können etwas daran ändern, dass der Rechtsgrund der Forderung der Bank nach wie vor die Kreditgewährung ist. (T3)

- 6 Ob 19/14h

Entscheidungstext OGH 20.02.2014 6 Ob 19/14h

Vgl

- 4 Ob 17/14z

Entscheidungstext OGH 20.05.2014 4 Ob 17/14z

nur: Die Umwandlung eines revolvierenden Kontokorrentkredits in einen Abstattungskredit, der nicht wiederausgenützt werden kann, ist kein Neuerungsvertrag, sondern eine Änderung des bestehenden Schuldverhältnisses. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0032454

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at